



Benützungssordnung für Schulhaus, Mehrzweckhalle und Sportanlagen

I Grundsätzliches

Die in dieser Benützungsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

§ 1 Verfügbarkeit

- 1 Das Schulhaus, die Mehrzweckhalle und die Sportanlagen stehen der Schule, den Behörden und Vereinen der Gemeinde zur Verfügung. Sie können auch durch weitere interessierte Kreise benützt werden.
- 2 Während der Schulzeit haben die Schulen die Belegungspriorität.
- 3 Während der Hauptreinigung sind keine Lokalitäten verfügbar.

§ 2 Durchsetzung

Für die Durchsetzung der Benützungsordnung sind der Gemeinderat, die Schulleitung, die Lehrerschaft und der Hauswart verantwortlich.

§ 3 Verantwortlichkeit

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für sämtliche Räume und Anlagen.
- 2 Der Gemeinderat behandelt die Gesuche zur Benützung der Räume und Anlagen. Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 4 Übergabe / Rücknahme

- 1 Bei einer Benützung der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ausserhalb der ordentlichen Belegung wird die Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten vom Hauswart kontrolliert.
- 2 Die Schlüsselabgabe ist zu quittieren. Die Übergabe der Schlüssel hat immer über den Hauswart zu erfolgen. Nicht mehr gebrauchte Schlüssel sind dem Hauswart zurückzugeben.

§ 5 Haftung

- 1 Die Vereine haben für die Tätigkeiten in den Räumen und auf den Anlagen der Gemeinde eigene Versicherungen abzuschliessen.
- 2 Für festgestellte Beschädigungen ist der Veranstalter/Benützer haftbar.
- 3 Die Organisationen von Veranstaltungen haben für alle durch Anlässe verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Veranstaltungen lehnt die Gemeinde jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab.
- 4 Durch die Benützungen entstandene Schäden an Gebäuden, Anlagen oder Mobilien sind dem Hauswart zu melden.

II Benützungsvorschriften für das Schulhaus

§ 6 Grundsatz

Zum Schulhaus, zum Schulareal, zu dessen Einrichtungen und zum Inventar ist Sorge zu tragen.

§ 7 Öffnungs- und Schliesszeiten

- 1 Das Öffnen und Schliessen der Schulhaustüren erfolgt nach Absprache zwischen dem Hauswart und der Schulleitung.
- 2 Der vorzeitige Eintritt oder Aufenthalt nach dem ordentlichen Schulschluss durch die Schulkinder kann nur mit Bewilligung der Schulleitung gestattet werden.

§ 8 Pause

- 1 In der 10 Uhr Pause müssen sich alle Kinder im Freien aufhalten. Bei schlechten Witterungsverhältnissen können die Lehrpersonen den Schülern erlauben, im Schulhaus zu bleiben.
- 2 In jeder 10 Uhr Pause ist eine Lehrperson verantwortliche Ansprechperson und macht einen Rundgang.
- 3 Das Schulareal darf in der Pause nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden.
- 4 Als Pausenplatzareal gelten Spielplatz, Sandplatz und die Aussenanlage mit Rasen. Die Kindergartenkinder dürfen sich nur auf dem Spielplatz aufhalten.
- 5 In der Mittagspause sind die Kinder nicht beaufsichtigt. Für Notfälle ist jedoch immer eine erwachsene Person im Schulhaus anwesend, welche für Aktivitäten der Kinder keine Verantwortung trägt, sondern nur eventuell notwendige Hilfsmassnahmen ergreifen muss.

§ 9 Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulareal

- 1 Alle, Erwachsene und Kinder, pflegen einen anständigen und respektvollen Umgang miteinander.
- 2 Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 3 In den Gängen, Vorräumen und Schulzimmern sind Ball- und Laufspiele verboten. Dafür dienen der Turnplatz und der Schulhausvorplatz.
- 4 Auf der Strasse darf nicht gespielt, Inline, Rollbrett oder Velo gefahren werden.
- 5 Das Überklettern, Sitzen und Stehen auf dem obersten Teil der Kletterstange ist nicht erlaubt.
- 6 Das Rauchen, das Konsumieren von alkoholischen Getränken und von Drogen sind für die Schüler verboten.
- 7 Das Aufhängen von Bildern und Plakaten in allen Räumen des Schulhauses ist nur mit dem Einverständnis des Hauswarts erlaubt.

§ 10 Hygiene

- 1 In allen Unterrichtsräumen haben die Schüler Hausschuhe zu tragen.
- 2 In den Toiletten ist auf besondere Reinlichkeit zu achten. Sie dürfen nicht als Aufenthaltsräume benutzt werden.

§ 11 Energie

Mit Strom, Licht, Wasser und Heizenergie ist sparsam umzugehen.

§ 12 Verlassen des Schulhauses

- 1 Beim Verlassen des Schulhauses müssen die Lichter gelöscht und die Fenster geschlossen werden.
- 2 Das Schulhaus ist abzuschliessen.
- 3 Am Abend steht das Schulhaus den Benützern von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Um 22.15 Uhr muss das Schulhaus verlassen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 13 Mehrzweckhalle und Turnmaterial

- 1 Ohne die Erlaubnis einer Lehrperson darf die Mehrzweckhalle nicht benutzt werden.
- 2 Die Mehrzweckhalle darf nur barfuss, mit Turnschuhen ohne färbende Sohlen, mit „Schläppli“ oder Hausschuhen betreten werden. Das Betreten mit Turnschuhen, die im Freien getragen werden, ist verboten.
- 3 Mehrzweckhalle, Geräteraum, Duschen und Ankleideräume sind in tadellosem Zustand zu verlassen.
- 4 Das Turnmaterial ist wieder an seinem Platz zu versorgen.

§ 14 Schäden, Fundgegenstände

- 1 Schäden sind dem Hauswart oder einer Lehrkraft zu melden.
- 2 Für mutwillige Schäden haften grundsätzlich die Verursacher oder die gesetzlichen Vertreter.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von persönlichem Eigentum.
- 4 Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben oder abzuholen.

§ 15 Unfälle

Laut Gesetz sind alle Kinder durch ihre gesetzlichen Vertreter gegen Krankheit und Unfall versichert. Die Gemeinde hat für die Schüler keine Unfallversicherung mit zusätzlichen Leistungen bei Invalidität oder Tod abgeschlossen.

III Benützungsvorschriften für die Mehrzweckhalle

§ 16 Benützungsaufgaben

- 1 Sonderanlässe der Schule sind durch den Gemeinderat mit den betroffenen Vereinen zu besprechen. Die Schulen haben die Benützungspriorität.
- 2 Das Schulturnen hat gegenüber allen anderen Benützungen den Vorrang. Wird das Schulturnen beeinträchtigt, so ist beim Gemeinderat mindestens sechs Wochen vorher die Zustimmung einzuholen. Vorgängig dieser Zustimmung ist die Schulleitung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Aufsicht

Die Leiter der Vereine sind für die Durchsetzung der Benützungsordnung verantwortlich.

§ 18 Benützungzeiten

- 1 Die Halle steht den Vereinen ausserhalb des Turnunterrichts der Schule von Montag bis Freitag, abends bis 22.00 Uhr, zur Verfügung. Um 22.15 Uhr muss das Schulhaus verlassen sein.
- 2 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 19 Verlassen der Mehrzweckhalle

- 1 Beim Verlassen der Mehrzweckhalle sind die Lichter zu löschen und die Fenster zu schliessen.
- 2 Das Schulhaus ist abzuschliessen.

§ 20 Sportausrüstung und Turnmaterial

- 1 Die Halle darf nur barfuss, mit sauberen, für die Halle bestimmten Turnschuhen ohne färbende Sohlen oder mit Hausschuhen betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, sind in der Halle verboten.
- 2 Die Leiter sind verantwortlich, dass das Material und die Geräte nach Gebrauch im Geräteraum an ihren Plätzen versorgt werden.
- 3 Der Geräteraum und der Bühnenaufgang sind abzuschliessen.

§ 21 Belegung der Räumlichkeiten bei Veranstaltungen

- 1 Bei der Benützung von Lokalitäten und Einrichtungen ist der Veranstalter zu grösster Sorgfalt verpflichtet.
- 2 Die Reinigung hat in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.
- 3 Für die Entsorgung der Abfälle ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 22 Bestuhlung und Mobiliar

- 1 Die Bestuhlung der Räumlichkeiten ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.
- 2 Erwartet der Veranstalter die Mithilfe des Hauswartes beim Einrichten der Halle, muss dies durch den Gemeinderat bewilligt sein und wird dem Verein verrechnet.
- 3 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Mobiliar wieder an dem dafür vorgesehenen Ort versorgt wird.
- 4 Der Hauswart überwacht diese Arbeiten.

§ 23 Rauchen

Das Rauchen im Schulhaus ist nicht gestattet; dies gilt auch für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle und in allen übrigen Räumlichkeiten.

§ 24 Essen und Trinken

- 1 Das Essen und Trinken in der Mehrzweckhalle ist verboten.
- 2 Bei Veranstaltungen ist das Essen und Trinken in der Mehrzweckhalle erlaubt.
- 3 Werden in der Mehrzweckhalle Getränke und Speisen gegen Bezahlung abgegeben, sind die entsprechenden Bewilligungen bei der kantonalen Handels- und Gewerbebehörde einzuholen.

§ 25 Schäden und Fundgegenstände

- 1 Durch die Benützungen entstandene Schäden an Gebäuden, Anlagen oder Mobiliar sind dem Hauswart zu melden.
- 2 Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben oder abzuholen.

§ 26 Sicherheit

- 1 Der Veranstalter hat zu überprüfen, ob alle Ausgänge offen sind.
- 2 Die Ausgänge, der Haupteingang und die Zugänge zu den Löscheinrichtungen dürfen nicht mit Einrichtungen belegt werden.

- 3 Der Veranstalter hat eine Equipe zu bestimmen, die den Standort der Löscheinrichtungen kennt und mit der Handhabung vertraut ist.
- 4 Bei Veranstaltungen gilt auf dem Schulhausareal für die in Anhang 1 dieser Benützungsordnung bezeichneten Stellen ein Parkverbot.
- 5 Die offizielle Notfalltelefonliste (Anhang 2 dieser Benützungsordnung) wird bei der Übernahme der Lokalitäten ausgehändigt.

IV Benützungsvorschriften für die Aussenanlagen

§ 27 Benützungszeiten

Ausserhalb der Schulzeit ist der Aufenthalt auf dem Turnplatz für Jugendliche und nicht in Vereinen organisierte Personen wie folgt gestattet:

Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr. Das Abspielen von Musik ist untersagt. Die Vereine haben den Vorrang. An Sonn- und Feiertagen ist keine Benützung möglich.

§ 28 Allgemeine Weisungen

- 1 Der Hauswart entscheidet, wann die Grünflächen betreten werden dürfen.
- 2 Es ist darauf zu achten, dass bei der Benützung der Anlagen Schäden vermieden und auch den Nachbarliegenschaften keine Schäden zugefügt werden.
- 3 Nach Tätigkeiten auf den Aussenanlagen sind die Schuhe vor dem Betreten des Gebäudes zu reinigen. Schuhe, die im Freien getragen werden, dürfen nicht in der Halle benutzt werden.
- 4 Grünflächen, Hartplatz und Sprunggrube sind von den Benützern sauber und geordnet zu verlassen. Die mit der Abdeckung versehene Hochsprungmatte darf nur ohne Schuhe betreten werden.

V Schlussbestimmungen

§ 29 Zuwiderhandlungen

- 1 Benützer, welche der Benützungsordnung zuwiderhandeln und vorsätzlich oder fahrlässig Beschädigungen an Anlagen und Lokalen verüben, werden zur Rechenschaft gezogen.
- 2 Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat die Fehlbaren von der Benützung der Anlagen und Lokalitäten ganz oder teilweise ausschliessen.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat Beinwil an der Sitzung vom 9. April 2007 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Remo Ankli

Janine Fluri